

**3.1.10 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz –
MitbestG)**

Vom 04.05.1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011
(BGBl. I S. 3044)

Erster Teil Geltungsbereich

§ 1 Erfasste Unternehmen

(...)

(4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen,
wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder

(...)

dienen. Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und
erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.